



# Was ändert sich für den Zahnarzt?

*Die Gesundheitsreform sollte auch eine komplette Neuregelung der Versorgung mit Zahnersatz umfassen. So stand es an, den Zahnersatz aus dem Katalog vertragszahnärztlicher Leistungen herauszunehmen und einer zusätzlichen Versicherungspflicht zu unterwerfen.*

| **Wolf Constantin Bartha**

Die politischen Auseinandersetzungen um eine Regelung und Finanzierung des Zahnersatzes gipfelten schließlich in dem „Gesetz zur Anpassung der Finanzierung des Zahnersatzes“. Die ursprüngliche Vereinbarung der Gesundheitsreform, dass alle Versicherten – und zwar unabhängig vom Einkommen – ab 1. Januar 2005 einen festen Pauschalbetrag für die Versicherung des Zahnersatzes bezahlen sollten, wurde damit zunächst aufgehoben. Dies fand seinen Grund darin, dass die zuvor anvisierten Regelungen zum Zahnersatz sich einfach als bürokratisch und nicht praxistauglich herausstellten. Die sog. „kleine Kopfpauschale“ mit der der Patient den zusätzlichen Versicherungsschutz für die Zahnersatzversorgung finanzieren sollte, wurde schließlich nicht realisiert.

Die zunächst geplante Eigenfinanzierung des Zahnersatzes durch die gesetzlich Versicherten in Form einer sog. „Zahnpauschale“ ist vom Tisch. Im Ergebnis soll es aber trotzdem dabei bleiben, dass die Versicherten diese Leistung allein finanzieren. Die Zahn-

pauschale wird dafür durch einen prozentualen, einkommensabhängigen Beitragssatz ersetzt. Dieser wird mit dem im GMG ab 2006 vorgesehenen zusätzlichen Beitragssatz von 0,5 % zu einem einheitlichen zusätzlichen Beitragssatz von insgesamt 0,9 v.H. zusammengezogen, wobei dieser zum 01. 07. 2005 in Kraft treten wird.

## **Der „befundorientierte Festzuschuss“**

Sehr viel wesentlicher als die Neuregelung der Finanzierung des Zahnersatz (ab 1. Juli 2005) ist für den Zahnarzt jedoch das neue Abrechnungssystem, das zum 01.01.2005 in Kraft tritt. Von da an werden die Krankenkassen für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und Suprakonstruktionen einen festgelegten Betrag – den „befundorientierten Festzuschuss“ – leisten. Die zahnärztliche Vergütung richtet sich somit zukünftig nicht mehr nach der tatsächlich durchgeführten Behandlung, sondern lediglich nach dem bei dem Patienten festgestellten Befund.



## **kontakt:**

**Wolf Constantin Bartha**

Rechtsanwalt

Unter den Linden 24

Friedrichstraße 155–156

10117 Berlin

[www.rechtsanwaelte-moenig.de](http://www.rechtsanwaelte-moenig.de)